**Satzung BSC – Entwurf – 14.10.2024**

**§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

(1) Der am 05.08.1920 gegründete Verein führt den Namen

Bremervörder Sportclub von 1920 e.V.

und hat seinen Sitz in Bremervörde. Er ist unter der Nummer 5 VR 337 in das Register des Registergerichts Tostedt eingetragen.

(2) Die Farben des Vereins sind GRÜN-ROT.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

b) die Errichtung der notwendigen Sportanlagen und sonstiger Einrichtungen sowie deren Unterhalt.

(4) Das Vereinsvermögen wird hierfür verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral und spricht sich gegen die Diskriminierung auf Grund von Sprache, Hautfarbe oder Herkunft aus.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. und regelt im Einklang mit deren Richtlinien seine Angelegenheiten selbstständig.

(2) Die Schachabteilung ist Mitglied im Schachverband Niedersachsen.

**§ 4 Rechtgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vereinsorgane werden durch diese Satzung geregelt.

**§ 5 Gliederung des Vereins**

(1) Der Verein gliedert sich in

a. die Fußballabteilung für Senioren/Seniorinnen (über 18 Jahre)

b. die Fußballabteilung für Junioren/Juniorinnen (bis 18 Jahre)

c. die Schachabteilung

(2) Weitere Abteilungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Bei Auflösung oder Neugründung einer Abteilung ist eine Änderung dieser Satzung nicht erforderlich.

**§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich von natürlichen Personen beantragt. Der Antrag ist unter Angabe des Namens, Vornamens, Alters und der Anschrift an den Vorstand zustellen. Für Jugendliche ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.

(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung.

(3) Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern beabsichtigen. Sie haben keine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes werden bei ununterbrochener

a) 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne und

b) 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene

Ehrennadel verliehen.

(5) Als Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen wählen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod – sofort

b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand; er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein nach den Bestimmungen dieser Satzung – sofort

(7) Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

**§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Zahlungsaufforderung,

b) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.

(2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat anschließend das Recht, den Aufsichtsrat des Vereins innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich anzurufen. Der Aufsichtsrat entscheidet in mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

a) zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) zur Benutzung der Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen,

c) zur Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Ausübung des Sportes,

d) den vom Verein im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Sportunfälle des Niedersächsischen Fußballverbandes Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen

e) durch Tätigkeit für den Verein entstandene Aufwendungen gegen Kostennachweis im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erstattet zu bekommen.

f) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

\* die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen

\* nicht gegen die Interessen und satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu handeln,

\* die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

g) Die Mitglieder haben Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.

**§ 9 Organe des Vereins**

(1) Vereinsorgane im Sinne dieser Satzung sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Aufsichtsrat

(2) Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen ist ein Ehrenamt.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens eine Mitgliederversammlung findet im 2.Halbjahr statt. Die Einberufung muss 28 Tage vorher vom Vorstand durch Aushang, Anschreiben der Mitglieder (auch per Mail, Whatsapp, etc.) und Mittteilung an die örtliche Presse erfolgen. Die Bekanntgabe muss eine vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen einberufen werden.

(2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der volljährigen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag ist unter Beifügung einer Unterschriftenliste, die die entsprechende Anzahl der Unterschriften enthalten muss, schriftlich an den Vorstand zu richten. Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Veröffentlichungsgrundsätze.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

a) Genehmigung des Jahresabschlusses

b) Genehmigung des Haushaltsplanes

c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

d) Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates und von drei KassenprüferInnen

e) Satzungsänderungen

f) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

g) vom Vorstand zur Beratung gestellte Angelegenheiten

h) Entlastung des Vorstandes

i) Auflösung des Vereins

Anträge sind 10 Tage vorher dem Vorstand zuzuleiten; er leitet sie dann an die Versammlung weiter.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme; diese kann nicht übertragen werden.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern zugeleitet worden sind.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1.Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied.

(7) Die Wahl der/s 1.Vorsitzenden, der/s 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin/des Kassenwartes erfolgt geheim. Durch einstimmigen Beschluss kann die Versammlung eine offene Abstimmung festlegen.

(8) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

**§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem/der 1.Vorsitzenden (Wahl in geraden Jahren)

b) dem/der 2.Vorsitzenden (ungerade Jahre)

c) dem Kassenwart/der Kassenwartin (gerade Jahre)

d) dem Schriftführer/der Schriftführerin (ungerade Jahre)

e) dem/der Presse- und Werbewart/wartin (gerade Jahre)

f) den Abteilungsleiter/innen (§ 5) (ungerade Jahre)

g) bis zu 3 Besitzer/Innen (gerade Jahre).

Sie werden auf 2 Jahre gewählt.

Ein abwesender/ Kandidat/in für eine Funktion im Vorstand oder Aufsichtsrat kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihre/seine Einverständniserklärung vorliegt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Vorstands- oder Aufsichtsratsamt kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten; darunter müssen sich der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende oder der Kassenwart /die Kassenwartin befinden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Vereinsregister sind einzutragen der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäft nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat verwaiste Ämter bis zur nächsten Versammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er Sitzungsleitung, Vertretung in übergeordneten Organisationen, Einberufung und Ähnliches regelt.

(6) Dem Kassenwart/der Kassenwartin obliegen die Verwaltung und die Führung der Vereinskasse nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes. Er/sie sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Auszahlungen aus dem Vereinsvermögens.

(7) Der Schriftführer/die Schriftführerin ist für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

**§ 12 Aufsichtsrat**

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

a) Interne Überwachung des Vorstandes

b) Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten

c) Vorschlagsrecht zu Änderungen in Sachen Sportstätten und Vereinsgebäuden

d) Recht der/s Aufsichtsratsvorsitzenden auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und mindestens 40 Jahre alt sein müssen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**§ 13 Strafen**

(1) Wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

a) Verweis

b) Ausschluss vom aktiven Spiel- und Sportbetrieb für die Dauer von bis zu einem Jahr

c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, den Aufsichtsrat als Schlichtungsstelle anzurufen.

**§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

(2) Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen sie die Kasse mit allen ihren Unterlagen und stellen das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung vor. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus und wird durch Nachwahl ersetzt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

**§ 15 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 Mitglieder anwesend sind und die Einberufung satzungsgemäß worden ist.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Fußball- und Schachsports in der Region Bremervörde zu verwenden hat.

**§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 01.August bis zum 31.Juli.

**§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und löst die bis dahin geltende Satzung vom 09.September 2009 ab.

Bremervörde, den ………

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (1. Vorsitzende/r) (Schriftführer/in)